



Einzureichen bei:

Bauverwaltung Inneres Land AI

Kronengarten 8
9050 Appenzell
Telefon 071 788 50 45
E-Mail info@bv.ai.ch

Bezirksverwaltung Oberegg

Postfach 69
Dorfstrasse 17
9413 Oberegg
Telefon 071 898 50 80
E-Mail info@oberegg.ai.ch

Solaranlagen: Gesuchs- / Meldeformular

Standortbezirk

Appenzell Schwende
Rüte Schlatt-Haslen
Gonten Oberegg

(durch Bewilligungsbehörde auszufüllen)

Eingang Baubewilligungsbehörde _____
Baugesuchs-Nr. Kanton _____
Baugesuchs-Nr. Bezirk _____
Auflagefrist bis _____
Bewilligt am _____

Gesuchsteller

Name / Firma _____
Adresse _____
Telefon / E-Mail _____

Unternehmer / Projektverfasser

Name / Firma _____
Adresse _____
Telefon / E-Mail _____

Standort der Anlage _____
Parzellen-Nr. _____ Gebäude-Nr. _____

Anlagedaten

Nennleistung (kWp) _____ Fabrikat / Typ _____
Absorberfläche _____ SPF-Nr. _____
Blitzschutzpflicht Ja Nein Baukosten [Fr.] _____

Anlagentyp

Photovoltaik Sonnenkollektor (Vakuumpöhre / Flachkollektor)
Indach Aufdach Fassade Brüstung _____
parallel zum Träger schräg aufgeständert

Bemerkungen _____

Bestätigung durch den Gesuchsteller

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

Ort, Datum Unterschrift Gesuchsteller

Ort, Datum Unterschrift Unternehmer / Projektverfasser

Ort, Datum Unterschrift Grundeigentümer

Beiblatt zum Gesuchs- / Meldeformular

1. Meldepflicht

Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bedürfen in Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler Bedeutung betroffen sind oder das kantonale Recht nicht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsieht. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde bzw. der Baubewilligungsbehörde zu melden.

Solaranlagen gelten nach Art. 32a Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) als auf einem Dach als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a) Die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) Von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- d) Als kompakte Fläche zusammenhängen.

Ob die Solaranlage ein Schutzobjekt betrifft oder in einer Schutzzone zu stehen kommt, kann der entsprechenden Karte unter www.geoportal.ch/kantonal entnommen werden.

Eine meldepflichtige Solaranlage ist bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn unter Beilage der erforderlichen Planbeilagen zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Entscheid über die Meldepflicht rechtskräftig ist.

2. Bewilligungspflicht

Alle Solaranlagen, welche nicht auf einem Dach installiert werden, nicht genügend angepasst sind, ein Schutzobjekt betreffen oder in einer Schutzzone zu stehen kommen, sind bewilligungspflichtig.

Eine bewilligungspflichtige Solaranlage ist frühzeitig der zuständigen Behörde bzw. der Baubewilligungsbehörde zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

3. Gestalterische Anforderungen

Solaranlagen haben zum Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes folgende Gestaltungskriterien zu erfüllen:

- Sie dürfen die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen.
- Sie dürfen von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- Sie müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.
- Sie müssen als kompakte Fläche zusammenhängen.
- Für die Einfassungen und Panels der Solaranlagen ist ein dunkler, unbunter Farbton zu wählen.

Werden die Gestaltungskriterien nicht eingehalten, wird ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

4. Planbeilagen zum Gesuch bzw. zur Meldung

- Die notwendigen Unterlagen sind bei der Baubewilligungsbehörde 2-fach einzureichen.
- Fehlende Unterlagen / Angaben werden nachgefordert. Bis zum Eintreffen bei der nachfordernden Behörde stehen die Behandlungsfristen still.
- Alle Planunterlagen sind zu datieren und vom Gesuchsteller und Unternehmer / Projektverfasser zu unterzeichnen.
- Auf allen Plänen ist das Vorhaben zu vermessen und wie folgt einzuzeichnen:
Neue Teile in **rot**, abzubrechende Teil in **gelb** und bestehende Teile in schwarz.
- Der Meldung / dem Gesuch sind beizulegen:
 - Aktueller Situationsplan mit Nordpfeil, im Massstab 1:500
 - Fassadenplan im Massstab 1:100 oder 1:50
 - Dachaufsicht im Massstab 1:100 oder 1:50 (nur bei Anlagen auf Dächern)
 - Schnitt des Daches / der Fassade mit massgebenden Höhen, im Massstab 1:100 oder 1:50
 - Technisches Datenblatt der Anlage